



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2021	Heilbad Heiligenstadt, den 16.04.2021	Nr. 23
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Allgemeinverfügung - Schließung Kindertageseinrichtungen ... 195

Allgemeinverfügung zum Schutz der Lernenden und der Lehrkräfte ... 196

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/
Büro des Landrates/Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel.: 03606 650 -1050 / -1051 / -1052 / -1053;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Allgemeinverfügung - Schließung Kindertageseinrichtungen

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO -) vom 31.03.2021 i. V. m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum Vollzug der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 09.04.2021 folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit:

1. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18.Dezember 2017 in der jeweils geltende Fassung sind ab 19.04.2021 zu schließen.
2. Die unter Punkt 1 genannten Einrichtungen wechseln in die Phase „Rot“. Die §§ 20, 21 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Notbetreuung) finden entsprechend Anwendung.
3. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.
4. Die Regelungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 24.04.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 16.04.2021

Dr. Werner Henning
Landrat

Allgemeinverfügung zum Schutz der Lernenden und der Lehrkräfte

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO -) vom 31.03.2021 i. V. m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum Vollzug der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 09.04.2021 folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit:

1. Die staatlichen allgemein bildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 in der aktuellen Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft und die berufsbildenden Schulen sind ab 19.04.2021 zu schließen. Die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.
2. Die §§ 42, 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Ausnahmen von der Schließung und Notbetreuung) finden entsprechend Anwendung
3. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.
4. Die Regelungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 24.04.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 16.04.2021

Dr. Werner Henning
Landrat